



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 vom 18. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 7. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. Juni 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet am Kohlhof“ der Gemeinde Hemslingen vom 28. September 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. April 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 21. September 2012

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 25. September 2012

### C. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 18.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.419.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.635.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	65.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.419.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.465.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	853.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.528.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.318.500 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 744.500 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>420 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>320 v. H.</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>330 v. H.</b>

Ahausen, den 18.06.2012

Dr. Kock (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/112 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 30. September 2012

Gemeinde Ahausen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 07.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	738.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	799.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	736.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	723.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	41.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	816.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	803.900 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 39.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>425 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>315 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

Hassendorf, den 07.05.2012

Dreyer (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/114 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 30. September 2012

Gemeinde Hassendorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 25.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	809.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	782.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	51.400 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	809.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	743.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	145.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	198.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	955.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	942.300 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>340 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>320 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

Hellwege, den 25.06.2012

Harling (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 30. September 2012

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet am Kohlhof"**

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Am Kohlhof" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Am Kohlhof" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

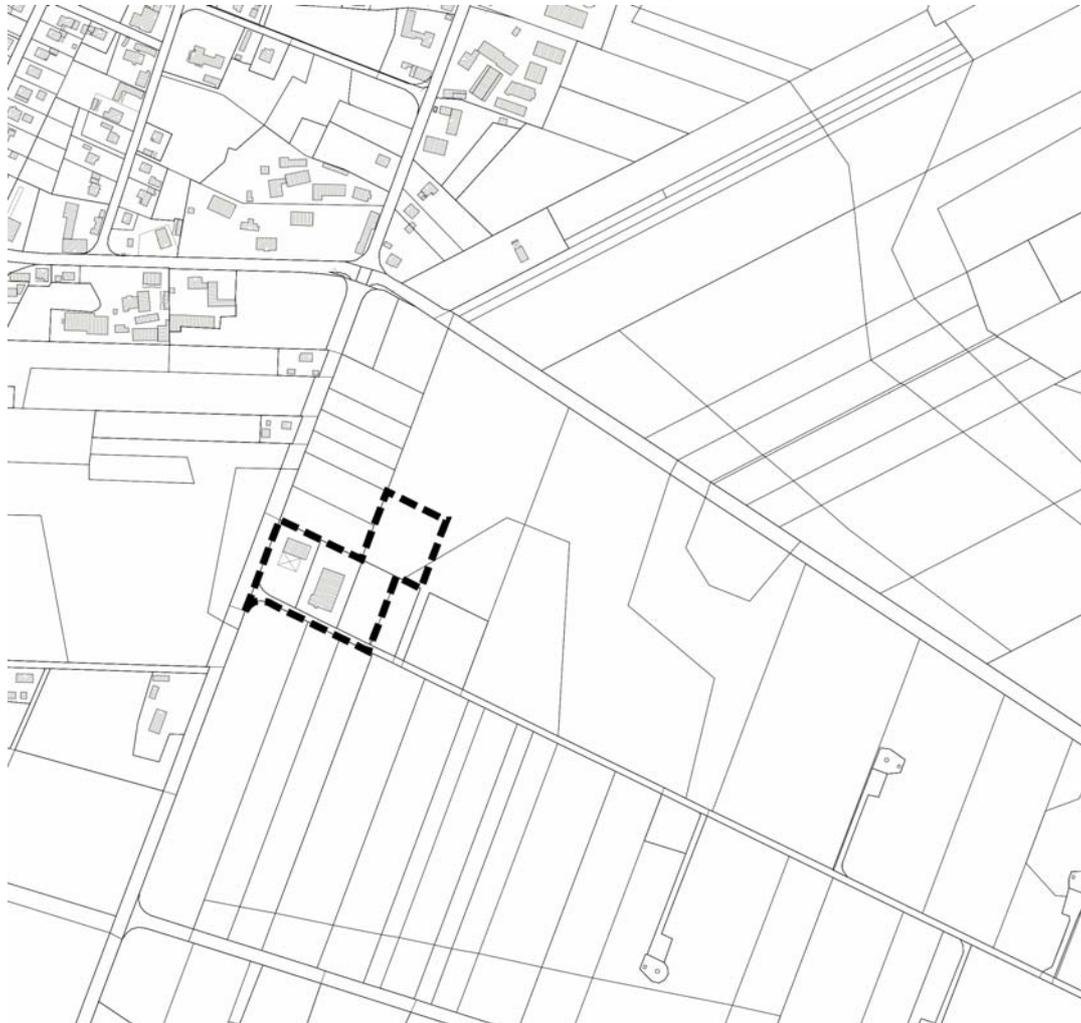
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemslingen, den 28.09.2012

Gerken  
Der Bürgermeister

**Geltungsbereich** des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Am Kohlhof"



## Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 23. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.061.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.116.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	24.000 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.060.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	584.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	567.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.664.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.622.800 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 567.800 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2012 wird auf 100.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>425 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>340 v. H.</b>
2.	Gewerbsteuer	<b>380 v. H.</b>

Horstedt, den 23.04.2012

Gebers  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/116 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 30. September 2012

Gemeinde Horstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## **Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Scheeßel“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt sechs grüne Eichenblätter (drei nebeneinander, zwei untereinander) auf goldenem Grund mit grüner Umrandung.
- (2) Flagge und Banner zeigen die Farben gold-grün-gold mit dem Wappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Scheeßel - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemeindepensens und die ihrer Ortschaften ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Scheeßel zulässig.

### **§ 3 Ratszuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Ortschaften**

- (1) In der Gemeinde Scheeßel werden Ortschaften mit folgender Bezeichnung geführt:  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Bartelsdorf  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Hetzwege  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Jeersdorf  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Ostervesede  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Sothel  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Westeresch  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Westerholz  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Westervesede  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Wittkopsbostel  
Gemeinde Scheeßel/Ortschaft Wohlsdorf

- (2) Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus den Grenzen der am 01.03.1974 eingemeindeten Gemeinden. Die Ortschaft Hetzwege besteht aus dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinden Abbendorf und Hetzwege.

## **§ 5 Ortschaften mit Ortsrat**

- (1) In den Ortschaften Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf, Ostervesede, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| in der Ortschaft Bartelsdorf    | aus 7 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Hetzwege       | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Jeersdorf      | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Ostervesede    | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Westeresch     | aus 7 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Westerholz     | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Westervesede   | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Wittkopsbostel | aus 7 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Wohlsdorf      | aus 5 Mitgliedern. |

## **§ 6 Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Abweichend von § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 95 Abs. 1 NKomVG sind die Ortsräte nicht zuständig für die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung von Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Kinderspielplätzen, Feuerwehrhäusern und Regenrückhaltebecken.
- (2) Die übrigen Aufgaben nach § 93 Abs. 1 NKomVG bleiben entsprechend bestehen. Zu § 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG gehören insbesondere, soweit die Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht: Verkehrsinseln, Denkmäler und Gedenkstätten, Ortstafeln mit Plätzen, Schulbushaltestellen und Wartehäuschen, Umfeld von Wertstoffcontainerplätzen, Honigspeicher mit Plätzen, Grünanlagen, Grillanlagen, Parkplätze an Grillanlagen, Dorfplätze, Backofengelände.
- (3) Abweichend von den vorstehend genannten Aufgaben ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, die/der Bürgermeister/-in im Einvernehmen mit der/dem Ortsbürgermeister/-in die notwendigen Maßnahmen an. Die/der Ortsbürgermeister/-in hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Dem Ortsrat ist ein Anhörungsrecht aus §§ 93 Abs. 2, 94 NKomVG gegeben.
- (5) Bei repräsentativen Anlässen der Ortschaft soll sich die/der Bürgermeister/-in durch die/den Ortsbürgermeister/-in vertreten lassen; im Übrigen ist die/der Ortsbürgermeister/-in hinzuzuziehen.

## **§ 7 Aufgaben der Ortsbürgermeister/-innen**

- (1) Die/der Ortsbürgermeister/-in erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung (§ 95 Abs. 2 NKomVG):
- Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung,
  - Durchführung der Agrarstrukturerhebung sowie Meldung von privaten Manöverschäden,
  - Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist. Die Verwaltung ist über Mängel bzw. notwendig erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten.  
Nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der Gemeindeverwaltung ist die/der Ortsbürgermeister/-in im Einzelfall berechtigt, notwendige Anordnungen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zum Schneeräumen und Streuen zu treffen.
  - Meldung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft an die Gemeindeverwaltung und nach Weisung die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Einzelfall bei akuter Gefahr,
  - Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Schulen, Feuerwehrhäuser, Sport-, Park-, Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.). Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle auf Durchführung des Winterdienstes. Die Verwaltung ist über Mängel bzw. notwendig erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten.

- f) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien für den Wirtschaftswegebau) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
  - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - h) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum- und Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen) als Amtshilfe. Die/der Ortsbürgermeister/-in kann die Zählungen selbst vornehmen oder aber Dritte damit beauftragen.
  - i) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage von Fachbereichen der Gemeindeverwaltung,
  - j) Mitwirkung bei der Gräben- und Straßenschau und bei der Feststellung von Manöverschäden,
  - k) Zuteilung der Friedhofsgrabstätten und Regelung der Benutzung von Friedhofskapellen, soweit hierfür nicht besondere Friedhofsbetreuer bestellt sind oder der für die Friedhöfe zuständige Fachbereich bei der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird.
  - l) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter/-innen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Die/der Ortsbürgermeister/-in kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## **§ 8**

### **Ortschaften mit Ortsvorsteher/-innen**

- (1) Für die Ortschaft Sothel wird ein/-e Ortsvorsteher/-in bestellt.
- (2) Die/der Ortsvorsteher/-in erfüllt die in § 7 Abs. 1 und § 6 der Hauptsatzung genannten Aufgaben.
- (3) Für das Anhörungsrecht gilt § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (4) Die/der Ortsvorsteher/-in soll bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, hinzugezogen werden.

## **§ 9**

### **Ortsbeauftragte/-r**

- (1) Für die von einer/einem Ortsbürgermeister/-in oder der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers abgelehnte Übernahme von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung kann ein Dritter als Ortsbeauftragte/-r mit der Wahrnehmung dieser Hilfsfunktionen betraut werden.
- (2) Die/der Ortsbeauftragte ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen (§§ 38 ff. NKomVG gelten entsprechend).

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf oder aufgrund Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses unterrichtet die/der Bürgermeister/-in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind entsprechend § 12 Abs. 2 mindestens zehn Werktage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Scheeßel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/-in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Anregungen oder Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss sichtet die Eingabe zeitnah, prüft die Zuständigkeit und leitet sie, ggf. mit einer eigenen Empfehlung, an das gesetzlich zuständige Organ zur Bearbeitung und Beantwortung weiter. Der Absender erhält einen Zwischenbescheid über den Eingang und den Weg der Bearbeitung seiner Anregung oder Beschwerde.
- (7) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Scheeßel während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Einladungen zu öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen und deren Tagesordnung werden in der Tageszeitung „Rotenburger Kreiszeitung“ veröffentlicht sowie im Aushangkasten der Gemeinde bzw. der Ortschaft bekannt gemacht.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde veröffentlicht. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde befindet sich im Foyer des Rathauses, Untervogtplatz 1. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Auf der Internetseite [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) erfolgt zusätzlich die Veröffentlichung unbeschadet der rechtsverbindlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2.

## **§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 08. November 2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 21. September 2012

Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **EINLADUNG**

zu der am Dienstag, dem 09. Oktober 2012

um 15.30 Uhr

statt findenden Sitzung der Verbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im  
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 - Begrüßung  
- Feststellung der  
- ordnungsgemäßen Einladung  
- Vollzähligkeit der Teilnehmer  
- Beschlussfähigkeit  
- Tagesordnung  
- Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 26. Januar 2012
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 5 Information der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel über die Zusatzregelung zur Dienstwagennutzung im neu abzuschließenden Privatdienstvertrag mit Versorgungszusage für Herrn Sparkassendirektor Achtabowski
- 6 Jahresabschluss 2011  
a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes  
b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 7 Gewinnverwendung 2011
- 8 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 25. September 2012

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Helberg  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Frick  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.